

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

NR. 8/1969

2. APRILHEFT

*Prof. Dr. habil. GERHARD HANEY, Direktor des Instituts für Staats- und Rechtstheorie
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

Recht des sozialistischen Gesellschaftssystems

Sozialismus und wissenschaftlich-technische Revolution

Durch die wissenschaftlich-technische Revolution werden außerordentlich tiefgreifende, heute schon deutlich wahrnehmbare soziale Prozesse ausgelöst, die gemeistert werden müssen. Das ist jedoch nur möglich, wenn dafür die entsprechenden gesellschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Diese Voraussetzungen bietet allein der Sozialismus. Die Partei der Arbeiterklasse hat deshalb, die objektiven Bedingungen und damit die gegenwärtigen und künftigen sozialen Prozesse analysierend, unabweisbar resümiert:

„Der Sozialismus, die wissenschaftlich begründete planmäßige Leitung der gesellschaftlichen Produktion und der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung und die wissenschaftlich-technische Revolution bilden in ihrer Einheit das Wesen des sozialen Fortschritts in unserer Zeit.“¹

Diese Einheit wird bekanntlich von den Verteidigern der imperialistischen Gesellschaft dadurch zu bestreiten versucht, daß von der allgemeinen „Industriegesellschaft“, dem „Konvergentwerden“ der Gesellschaft, der Herrschaft der „Sachzwänge“ oder ähnlichem gesprochen wird. Damit soll das Wesen des sozialen Fortschritts in unserer Zeit verdunkelt werden; damit verbinden sich konterrevolutionäre Absichten.

Von diesem sich zuspitzenden ideologischen Kampf sind der sozialistische Staat und das sozialistische Recht nicht ausgenommen. Im Gegenteil: Sie, die hauptsächlichen Instrumente der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, sollen in erster Linie entschärft, entpolitisiert und damit neutralisiert werden. Das drückt sich in mancherlei Versuchen bürgerlicher Ideologen aus. So wird beispielsweise durch Freyer, Gehlen, Forsthoff, Schelsky und andere die „Heraufkunft des technischen Staates“ verkündet.

Die politische Entscheidung soll angeblich durch wissenschaftlich-technische Problemlösungen verdrängt werden. Man gibt sich allergrößte Mühe, das Klassenwesen des imperialistischen Staates und Rechts zu verdecken, und versucht zugleich, auch dem sozialistischen Staat und seinem Recht eine allgemeingestaltliche, klassenneutrale und damit zeitüberhobene Gestalt zuzuschreiben.

Die alte Wahrheit der Arbeiterbewegung erweist sich als durchaus jung: Entscheidendes Kriterium für die sozialistische Revolution und Gesellschaft ist und bleibt die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die in der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse ihren konzentriertesten und damit zugleich politischen, theoretischen und ideologischen Ausdruck findet. Sie wird erfüllt in der politischen, ökonomischen, ideologischen und militärischen Funktion des sozialistischen Staates.

Wie prinzipiell jede Wahrheit, so trägt auch diese historisch konkreten Charakter. Die sozialistische Macht tritt deshalb zu jeder Zeit darin hervor, die Ziele der Entwicklung zu begründen, das Handeln der Volksmassen hierauf zu richten und es hierin zu schützen. Wollte man die sozialistische Macht als entfernt von der notwendigen Gesellschaftsgestaltung verstehen, so würde man diese Macht zwangsläufig neutralisieren, weil sie damit eine ganz allgemeine, gesellschaftlich-abstrakte und damit historisch inhaltslose Gestaltung erführe. Deshalb kann sich auch das sozialistische Recht in allen seinen Teilen nur dann erfolgreich bewähren, wenn es von den jeweiligen Zielstellungen der sozialistischen Entwicklung aus begriffen, gestaltet und angewendet wird.

Diese gestaltende Funktion des sozialistischen Rechts ist stets betont und beachtet worden. So hieß es zuletzt:

„Das Recht des sozialistischen Staates deutscher Nation ist der Willensausdruck der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen. Es ist ein wichtiger Hebel zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und

¹ W. Ulbricht, Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin 1968, S. 38; vgl. auch W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus (Referat auf dem VII. Parteitag der SED), Berlin 1967, S. 96 ff.